Alte Wässerrechts- und andere Prozesse

Autor(en): **Nüssli, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **34 (1959)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-322684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Alte Wässerrechts- und andere Prozesse

Prozesse um Wässerwasser waren früher mehr an der Tagesordnung als heute, weil damals deren Regelung vielfach nur Eingeweihten genau bekannt war, andrerseits aber die Wässerung noch eine größere Rolle spielte. Gewöhnlich war es so, daß die Besitzer der Wasser den Wert solcher Urkunden mehr zu schätzen wußten und dazu mehr Sorge trugen als die Landbesitzer, welche solchen Dingen wenig Beachtung schenkten, weil sie diese vielfach nicht lesen konnten und glaubten, es genüge, wenn sie wüßten, wo ihre Rechte eingetragen waren. Daß ihre Kinder und Kindeskinder, für die solche Urkunden immer noch von Bedeutung sein mußten, nicht mehr in der gleichen Lage sein konnten, daran dachten sie zumeist nicht.

Ein solcher Wässerwasserprozeß wurde vor zweihundert Jahren in *Wohlenschwil* ausgetragen. Im Jahre 1744 nämlich faßten die Gebrüder Franz und Hans Rudolf Seiler, Besitzer der Mühle, den Plan, etwa 40 Schritte unterhalb des Dorfbrunnens bei der alten Kirche einen zweiten eigenen Brunnen zu erstellen. Einen besondern Vorteil aus diesem Vorhaben kann man allerdings erst ersehen, wenn man weiß, daß damals die Mühle sich noch weiter unterhalb befand, im alten Riegelhaus, das kürzlich einer würdigen Außenrenovation unterzogen wurde.

Nun hatten damals schon, genau wie heute, eine Anzahl Matten in der Nähe der Mühle das Recht, daß sie nach Notwendigkeit an Sonn- und Feiertagen von den Wassern des Mühlebaches bewässert werden konnten. Die damaligen Besitzer dieser Matten befürchteten nun aber, daß ihnen durch den neuen Brunnen Wasser verloren gehen könnte, indem dieses weiter unterhalb in den Schwarzgraben fließen würde, was auch tatsächlich der Fall gewesen wäre. Also wandten sie sich an den für solche Streitigkeiten zuständigen Landvogt der Unteren Freien Ämter in Bremgarten, den Hauptmann Paravizin Blumer von Glarus, mit dem Begehren, es sei den Gebrüdern Seiler die Erstellung dieses Brunnens zu untersagen.

So erschienen denn am 17. Brachmonat 1744 die streitenden Parteien vor dem Landvogt, und zwar neben den Besitzern der Mühle folgende Eigentümer bzw. Nutznießer der Wässermatten: 1. Hansruedi Saxer, Schuhmacher von Wohlenschwil; 2. Hans Kaspar Heimgartner, von Fislisbach; 3. Fürsprech Leonz Seylers Erben, von Büblikon; 4. Fürsprech Wohler von Wohlen, im Namen und als Anwalt von Pfarrer Kurti in Wohlenschwil.

Die letzteren brachten vor, daß man ihnen durch die Erstellung des Brunnens von demjenigen Wasser nehmen wolle, welches laut Brief vom Jahre 1618 zur Wässerung ihrer Matten gehöre. Die Müller wendeten ein, «daß sie nur ein kleines Quellelin, so sie selber in ihrer Kösten gegraben und gethollet, mit Vorwüssen und gutem Willen der Gemeind, zum Nutzen derselbigen und auch der frömden Durchreisenden einzufassen willens, wozu die Gemeind selbsten ihnen das Holz und etwas Gelts zu den Kösten verwilliget habe, vermeinen also, daß dieseres Wasser den obgesagten Brief nichts angehe.»

Das Urteil des Landvogtes lautete dahin, daß die Mühlenbesitzer dem Wasser den bisherigen Lauf zu lassen hätten und nicht befugt wären, dasselbe zu einem Brunnen einzufassen. Die Kosten wurden wettgeschlagen.

Gegen dieses Urteil appellierten die beiden Brüder Seiler mit einer umfangreichen Begründung an die Tagsatzung zu Baden, worauf die Wässermattenbesitzer aufgefordert wurden, ihren Standpunkt schriftlich darzubringen. Diese taten dies in den viereinhalb Folioseiten umfassenden «Anmerkungen oder Nachricht wegen dem neüw aufzurichtenden Bronnen zum Nachtheil der Matten ob der Mülli zu Wohlenschwyl». Sie stützten sich darin in erster Linie auf die Urkunde von 1618, die wiederum auf dem noch etwa zweihundert Jahre älteren, verloren gegangenen Mühlebrief fußte. Von der Urkunde legten sie eine vollständige Abschrift bei.

Die zu Baden versammelten Ehrengesandten der regierenden Stände verfügten nach Prüfung der beidseitigen Eingaben, «daß der Landvogt der Untern Freien Ämter in dieser Streitsache vorerst einen Augenschein anordnen möge, um zu sehen, ob dieser Brunnen den Wässerungen nachteilig und schädlich sei oder nicht, nachher aber trachten, die Parteien womöglich gütlich gegeneinander zu vergleichen, und wenn dies nicht möglich, gemäß dem Mühlebrief Recht zu sprechen».

In Ausübung dieser Weisung nahm Landvogt Blumer am 23. Wintermonat 1744 diesen Augenschein vor. Die Mühlenbesitzer rückten mit folgenden Zeugen auf: Ulrich Huber, Hans Jakob Seyler, Hans Heinrich Meyer, alle von Wohlenschwil. Als Beistand brachten sie den Untervogt Kastor Meyer, von Mägenwil, auf den Platz. Da keine gütliche Einigung zustande kam, fällte der Landvogt in Bremgarten diesmal sein Urteil dahin, daß den Gebrüdern Seiler zur Mühle gestattet werden soll, das strittige Wasser für den neu aufzurichtenden Brunnen verwenden zu dürfen. Es wurde ihnen jedoch die Verpflichtung überbunden, das Wasser nach Passieren des Brunnens auf eigene Kosten so zu fassen und zu leiten, daß es immer noch zum Wässern der Matten verwendet werden konnte. An die Kosten des Verfahrens hatten sie drei Fünftel, die Wässermattenbesitzer zwei Fünftel zu bezahlen. Die eigenen Ko-

sten mußte jede Partei auf sich nehmen. Die Müller scheinen den Brunnen, zu dessen Wegbereitung sie so viel Mühe hatten aufwenden müssen, bald hernach zur Ausführung gebracht zu haben. Wenigstens trug der vor einigen Jahren ersetzte Brunnentrog, dieses Wahrzeichen von Wohlenschwil, das heute noch steht und vorzüglich in den Dorfwinkel paßt, die Jahreszahl 1745. –

Aber noch in anderer Hinsicht gab um diese Zeit das Mühlewasser von Wohlenschwil Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Wässermatten und denjenigen der Mühle. Es war dies der Begriff des «Fyrtags» oder «Fyrabends», an denen das Wasser zum Wässern der Matten zur Verfügung gestellt werden mußte.

Im alten Mühlebrief von 1618 ist die Bestimmung enthalten, daß «dieselbig Mülli die Gerechtigkeit hab, das Wasser ze bruchen durch die ganz Wuchen bis an Fyrabent, umb Vesperzyt, dann mögents die Dorfsgenossen, so Matten ob der Mülli habent, nemen, und bruchen. Wann aber der Besitzer derselben Mülli des Wassers drüber mangelbar werde[1], soll er den Pfarrherr darumb begrüeßen. So eintander Teil dem andern über somlichs[2] das Wasser näme, soll er dem Hofmeister zu Küngsfelden drey Plaphart[3], und einem Landvogt inn Freyen Ämteren zechen Pfund[4] Buß verfallen sin.»

Dieser Mühlebrief war nach einem um das Jahr 1400 herum errichteten Original erneuert worden. Und zwar kam zum Landvogt der Freien Ämter, Hans Ulrich Elsiner von Glarus, der ehemalige Müller Hans Engel von Wohlenschwil mit der Erklärung, daß er vor etlichen Jahren seine Mühle dem Hanns Hübscher daselbst verkauft habe. Sein Nachfolger weigere sich nun, seine Schuldigkeit vollständig zu erfüllen, solange er den Mühlebrief mit den Rechtsamen nicht bekomme. Da dieser Brief nicht mehr aufzufinden sei, möchte der Landvogt einen neuen ausstellen. Dieser Bitte wurde in der Weise entsprochen, indem der Bittsteller selber, sowie Ammann Martin Meyer und andere angesehene Persönlichkeiten von Wohlenschwil dem Landvogt unter Eid erklären mußten, was sie vom Inhalt des verloren gegangenen Mühlebriefes wußten. Gestützt auf diese eidlichen Aussagen ließ Landvogt Elsiner auf Pergament einen neuen Mühlebrief anfertigen «auf den achtundzwanzigsten Tag Hornung nach Christi Jesu Geburt zählt Eintausendsechshundertundachtzechen Jahr», den er mit Unterschrift und Siegel versah.

Das Gewohnheitsrecht der Wässermattenbesitzer bei der Mühle erstreckte sich nun aber nicht nur auf die Sonntage, sondern auch auf die ortsüblichen Feiertage. Das ging den Gebrüdern Seiler, die wir bereits im vorerwähnten Wässerwasserstreit als Mühlenbesitzer kennen gelernt haben, zu weit. Da sich die Landesobrigkeit mehrheitlich aus Reformierten zusammensetzte, welchen die in Wohlenschwil üblichen Feiertage wenig bedeuteten, glaubten die pfif-

figen Brüder, es durchsetzen zu können, den Wässermattenbesitzern nur noch an den Sonntagen das Wasser überlassen zu müssen. Sie gingen so vor, indem sie an den Feiertagen kurzweg das Wasser zur Mühle leiteten, wodurch es zum Wässern nicht mehr in Frage kam; denn der Begriff «ob der Mülli» im Mühlebrief ist so zu deuten, daß es die Matten südlich und östlich der alten Mühle betraf.

Von Pfarrer Kurti wurden die Müller von Amtes wegen auf die Bestimmung des Mühlebriefes aufmerksam gemacht, wonach sie sich an ihn zu wenden hätten, wenn das Wasser an Feiertagen für die Mühle benötigt würde. Dadurch scheint sich nicht das beste freundnachbarliche Verhältnis herausgebildet zu haben; denn in einer Beschwerde des Pfarrers an die Landesobrigkeit bat er diese, den Müller Franz Seiler anzuweisen, daß er nicht nur gemäß Mühlebrief den Pfarrer vorerst begrüßen müsse, wenn er das Wasser an Sonn- und Feiertagen benötige, «sondern auch mit Worten und Werken sich bescheidentlicher gegen seinen Seelsorger aufführe, und dessen Dienstleut weiters nit beunruohigen möge».

Schon unterm 10. Mai 1738 waren die Gebrüder Seiler vom Landvogt Viktor Emanuel Wurstenberger, in Bremgarten, wegen ihrer ungeziemlichen Worte und Aufführung ihrem Pfarrer gegenüber zu einer Buße verurteilt worden. Die Auslegung des Begriffs «Fyrtags» wurde vom Landvogt in Bremgarten, der von der Landesobrigkeit mit der Behandlung des Streites beauftragt worden war, erst im Jahre 1744 entschieden, und zwar dahin, daß als solche sowohl die Feiertage als auch die Sonntage zu gelten hätten. Die Spekulation der beiden Schlaumeier auf der Mühle war also daneben geraten. –

Im Anschluß an diese Prozesse um die Wässerwasser, bei denen Pfarrer Kurti als Hüter der Feiertagsordnung einerseits und als Nutznießer des sogenannten Pfrundermättli andrerseits sehr aktiv beteiligt war, sei noch ein Streitfall erwähnt, den der gleiche Pfarrherr mit der Gemeinde auszutragen hatte. Seine Besoldung bestand, wie damals allgemein üblich, zur Hauptsache aus Naturalien wie Getreide, Früchte, Holz usw., die er zum Teil verkaufen oder vertauschen mußte, um noch andere Lebensbedürfnisse zu bekommen. So hatte nun der Pfarrer von alters her Anspruch auf 15 Klafter Holz. Wohl in der irrigen Annahme, daß sie nur für den eigenen Holzbedarf des Pfarrers aufzukommen hätte, beschloß im Jahre 1738 die versammelte Kirchgemeinde durch aufgenommenes Mehr, daß es 6 Klafter auch täten und inskünftig jedermann, der dem Pfarrer über dieses Quantum hinaus Holz im Walde fällen würde, für sein frevelhaftes Tun zur Verantwortung gezogen würde. Als bald darauf ein gewisser Bernhard Meyer dem Pfarrer für seine eigenen Reben tausend Rebstecken im Walde beschaffte, kam der Streit vor

den Landvogt in Bremgarten. Nachdem dieser gegenüber den Gemeindevertretern wegen ihres Vorgehens gegen den Pfarrer das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt, verknurrte er sie dazu, «bey dem Herr Pfarrer hierüber die gebührende Entschuldigung abzulegen» und entschied im weitern dahin, daß die Gemeinde an Holz zu geben habe, was die Pfrund von altersher gewesen, daß sie dagegen nicht dazu verpflichtet werden könne, zu den eigenen Reben des Pfarrers noch die Rebstecken zu liefern.

Einen weitern Streit zwischen der Gemeinde und ihrem Pfarrherrn hatte «Karl Ludwig Augsburger, des Souverainen Rahts der Statt und Respublic Bern, und der Zeith regierender Hoofmeister zu Königsfelden, und Obervogt im Amt Eigen», als Kollator und Gerichtsherr zu Wohlenschwil und *Birmenstorf* 1765 zu entscheiden. Diesmal handelte es sich nicht um Holz, sondern um Bodenzinse (Zehnten). Von 6 Mütt und 2 Viertel Kernen hatte die Gemeinde bis jetzt alle Jahr 5 Viertel und 1 Vierling zurückbehalten. Der Totalrückstand machte 47 Mütt und 2 Viertel, oder zu durchschnittlich 5 Münzgulden berechnet 190 Münzgulden, auf die der Pfarrer Anspruch machte.[5] Nachdem der Gerichtsherr den Parteien vor Augen geführt, daß es zu verdrießlichen Weiterungen führen könne, wenn Pfarrer und Pfarrkinder nicht in Frieden und Einigkeit leben, brachte er die Kirchenpflege auf gütlichem Wege zu dem Entschlusse, dem Pfarrer die ihm zukommenden Bodenzinse ungeschmälert zukommen zu lassen und die im Rückstand befindlichen 190 Münzgulden zu vergüten. Da jedoch der Pfarrer der Kirche für bar geliehenes Geld 100 Münzgulden samt aufgelaufenen Zinsen schuldete, erachtete der Gerichtsherr die gegenseitigen Forderungen als wettgemacht.

Pfarrer Kurti überlebte übrigens diese Streitsache, die unterm 29. Jänner 1765 ihre Erledigung fand, nicht mehr lange, denn bereits am 20. Februar 1765 ist er gestorben. Volle 38 Jahre hatte er als Pfarrer in Wohlenschwil gewirkt, trotzdem er sich so oft um seine Rechte wehren mußte. Aber er scheint solche Unebenheiten auf seinem Lebenswege nicht zu tragisch genommen zu haben, wußte er doch, daß andernorts auch nichts Besseres zu erwarten war. Er wird wohl nach dem Grundsatz gehandelt haben, daß auf einen harten Klotz ein harter Keil gehöre, und damit scheint der streitbare Pfarrherr nicht schlecht gefahren zu sein.

Albert Nüßli

1 Das Wasser über die festgesetzte Zeit hinaus benötigen
2 darüber hinaus
3 kleine Silbermünze
4 ein Pfund = etwa ein Franken
5 Im Jahre 1806, anläßlich der Zehntablösung, wurde vom aargauischen Finanzrat der Wert eines Mütt Kernen mit 90 Franken angerechnet.